

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der Firma Agrarservice Kammerer GbR, Landrat-Dirr-Str. 3, 89346 Bibertal, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage in 89346 Bibertal, Fl.-Nr. 284/2 Gemarkung Anhofen gemäß § 16 BImSchG;  
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

**Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Auf Antrag der Firma Agrarservice Kammerer GbR führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch. Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines dritten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.095 kW in einem BHKW-Container mit Not- und Ladeluftkühler sowie in der Flexibilisierung des Motorenbetriebs zur bedarfsorientierten Stromerzeugung (Regelenergiebetrieb nach EEG) bei ansonsten unverändertem Anlagenbetrieb.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage (Umkreis um den Standort mit 1 km Radius), nicht jedoch am Anlagenstandort selbst, verschiedene Schutzobjekte nach Nr. 2.3.5 (Naturdenkmal in 230 m Entfernung), 2.3.7 (3 Biotope in größerer Entfernung) und 2.3.11 (2 Bau- und 2 Bodendenkmäler jeweils in größerer Entfernung) der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

**Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Schutzgut	Beschreibung der möglichen, relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter, soweit diese die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen	Bewertung
Mensch und menschliche Gesundheit	Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit können insbesondere in Form von Lärm- sowie von Luftschadstoffimmissionen auftreten	Die möglichen nachteiligen Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen, da: <ul style="list-style-type: none"><li>wirksame Verminderungsmaßnahmen getroffen werden, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorsorgegrenzwerte nach TA Luft bzw. 44. BImSchV bzw. der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm gewährleisten</li><li>sich die Menge an Biogas, das verbrannt</li></ul>

		<p>wird, gegenüber dem Bestand nicht erhöht (Verbrennung in 3 Motoren nach Bedarf und nicht in 2 Motoren kontinuierlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Abstände zu den nächstgelegenen Immissionsorten mit mindestens 250 m sehr groß sind und diese zudem nicht in Hauptwindrichtung liegen</li> <li>• kein dicht besiedeltes Gebiet tangiert wird</li> </ul> <p>Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit der im Einwirkungsbereich bestehenden weiteren Biogasanlage.</p>
Tiere	Auswirkungen allenfalls über den Luftpfad (Schadstoffe) oder bei Betriebsstörungen (z.B. im Havariefall) denkbar	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich identifizierten Biotope zu erwarten, da keine Erhöhung der Luftschadstoffmenge zu erwarten ist (unveränderte Menge an Biogas, das verbrannt wird) und keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den erzeugten Luftschadstoffen erkennbar ist. Zudem große räumliche Entfernung. Selbst bei einer Havarie ist eine Beeinträchtigung nicht zu befürchten.
Pflanzen		
biologische Vielfalt		
Fläche	Es tritt ein Flächenverlust von rund 30 m <sup>2</sup> ein	unerheblich, da Flächenverbrauch verschwindend gering
Boden	Verlust der Bodenfunktion im Bereich der Überbauung von ca. 30 m <sup>2</sup> ; Gefahr des Eintritts von Stoffen in den Untergrund	unerheblich, da dieser Bereich bereits bebaut war mit einer Halle, die 2017 abgebrannt ist. Keine erheblich nachteilige Auswirkung zu befürchten, da durch die vorgesehenen Verhinderungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen nach AwSV) eine schädliche Bodenverunreinigung nicht zu befürchten ist
Wasser	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Motorenöl in größerem Umfang)	Keine erheblich nachteilige Auswirkung zu befürchten, da durch die vorgesehenen Verhinderungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen nach AwSV) eine Grundwasserverunreinigung nicht zu erwarten ist
Luft / Klima	Ausstoß von Luftschadstoffen beim Verbrennen von Biogas in Motoren	Die möglichen nachteiligen Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen, da wirksame Verminderungsmaßnahmen getroffen werden, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorsorgegrenzwerte nach TA Luft bzw. 44. BImSchV gewährleisten; außerdem erhöht sich die Menge der Luftschadstoffe nicht, da nicht mehr Biogas verbrannt wird, als bisher.
	Ausstoß von klimaschädlichen Abgasen	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (z.B. Gasdichtheit) ist nicht zu erwarten, dass klimaschädliche Gase (z.B. Methan im Biogas) in nennenswertem Umfang in die Atmosphäre gelangen können.
Landschaft	Außenbereichslage: mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da untergeordnete Bebauung innerhalb des Betriebsgeländes. Das Vorhaben ist zudem privilegiert. Es handelt sich auch nicht um ein besonders herausgehobenes Landschaftsbild.
Kulturelles Erbe und sonstige	Eventuelle Auswirkungen auf die im weiteren Umfeld befindlichen Bau- und Bodendenkmäler	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, einerseits wegen der großen Entfernung (v.a. kein Eingriff in die Denkmäler

Sachgüter		als solche und auch keine nachteilige optische Beeinträchtigung zu befürchten), andererseits wegen der nicht zu befürchtenden Schädigung z.B. über den Luftpfad (zumal durch die Änderung nicht mehr und auch keine anderen Luftschadstoffe ausgestoßen werden, als bislang); es liegt auch keine Einstufung der amtlich verzeichneten Bodendenkmäler als bedeutende archäologische Landschaft vor.
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Keine ersichtlich	./.

Günzburg, den 02.03.2020  
Landratsamt Günzburg  
Nr. 41 Az. 1711.0

Langer  
Oberregierungsrat